



HVBG

HVBG-Info 10/1984 vom 14.06.1984, S. 0079 - 0082, DOK 374.27/017-BSG

**Unfall durch Trunkenheit - BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 1/83**

Unfall durch Trunkenheit;

hier: BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 1/83 - (u.a. Bezugnahme auf  
BSG-Urteil vom 31.03.1981 - 2 RU 13/79 - vgl. 103/82)

Anbei übersenden wir die Kopie eines Urteils des  
Bundessozialgerichtes vom 29.03.1984 - 2 RU 1/83 -, das sich mit  
der Frage befaßt, ob neben der absoluten Fahruntüchtigkeit des  
Klägers andere Tatumstände, nämlich

- a) der ungenügende Abstand des entgegenkommenden Kraftfahrzeuges  
von der Mittellinie und
- b) die Behinderung durch einen in die Fahrbahn einbiegenden  
Personenwagen,

als mitwirkende Ursachen des Unfalles anzusehen sind. Das  
Bundessozialgericht kam zu dem Ergebnis, daß die alkoholische  
Beeinflussung des Klägers (2,17 ‰) von so überragender Bedeutung  
für das Zustandekommen des frontalen Zusammenstoßes war, daß  
demgegenüber ein etwaiges Fehlverhalten der anderen  
Verkehrsteilnehmer rechtlich nicht als Mitursache zu werten ist.